

ZBB 2014, 80

RL 77/91/EWG Art. 12, 15, 16, 18, 19, 42; RL 2003/6/EG Art. 14; RL 2003/71/EG Art. 6, 25; RL 2004/109/EG Art. 7, 17, 28; RL 2009/101/EG Art. 12, 13

Haftung der Emittentin gegenüber Aktienerwerber bei Informationspflichtverletzung („Hirmann“)

EuGH, Urt. v. 19.12.2013 – Rs C-174/12 (Handelsgericht Wien (Österreich)), ZIP 2014, 121

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):

1. Die Art. 12, 15, 16, 18, 19 und 42 der Zweiten RL 77/91/EWG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die im Rahmen der Umsetzung der RL 2003/71/EG, 2004/109/EG und 2003/6/EG zum einen die Haftung einer AG als Emittentin gegenüber einem Erwerber von Aktien dieser Gesellschaft wegen Verletzung von Informationspflichten gemäß den genannten Richtlinien vorsieht und zum anderen die Verpflichtung der AG beinhaltet, aufgrund dieser Haftung dem Erwerber den dem Erwerbspreis der Aktien entsprechenden Betrag zurückzuzahlen und die Aktien zurückzunehmen.
2. Die Art. 12 und 13 RL 2009/101/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die rückwirkende Aufhebung eines Aktienankaufsvertrags vorsieht.
3. Die Art. 12, 15, 16, 18, 19 und 42 der Zweiten RL 77/91/EWG sowie die Art. 12 und 13 RL 2009/101/EG sind dahin auszulegen, dass die Haftung gemäß der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung nicht zwangsläufig auf den Wert der Aktien beschränkt ist, der sich im Fall einer börsennotierten Gesellschaft nach dem Börsenkurs der Aktien im Zeitpunkt der Erhebung des Anspruchs bestimmt.